

(Abg. Dr. Zöphel.)

(A) Kenntnis. In anderen Staaten macht man die Verwaltungsbeamten dazu fähig, die Beglaubigung vorzunehmen.

(Zuruf: Haben unsere Gemeindebeamten auch!)

Den Umfang der Berechtigung der Gemeindebeamten halte ich nicht für ausreichend. Da würde man viele von diesen Bedürfnissen streichen können.

Nun hat der Herr Abg. Dr. Spieß zwar gegen meine Ausführungen polemisiert hat aber mit sehr gutem Grunde ein Beispiel angeführt, das für die Auffassung, die ich zu vertreten habe, genau spricht. Der Herr Abg. Dr. Spieß hat nämlich mitgeteilt, daß der Grundbuchführer zurzeit nur die Beurkundung entgegenzunehmen habe, während der Richter bei der Beurkundung noch zu prüfen habe kraft seiner persönlichen Verantwortung, ob denn der Inhalt auch getroffen sei. Das ist das, was ich auch dem Herrn Justizminister, der in liebenswürdiger Weise mir den Vorwurf gemacht hat, ich hätte verschiedenes durcheinandergeworfen, entgegenhalten möchte. Ich bin gar nicht zweifelhaft, und ich möchte zur Klärung der gegenseitigen Stellung auseinanderhalten, daß der Eintrag vom Richter gemacht werden muß, auch für die Zukunft; aber daß die Beurkundung vom Gerichtsschreiber gemacht werden soll, darüber sind wir einig. Nun sage ich aber: der Richter kann überhaupt den Wert der Beurkundung nicht beurteilen, wenn er nicht die Beurkundung mit gemacht hat. Er kann nicht beurteilen, ob der Eintrag auch wirklich das enthält, was die Parteien gewollt haben. Er muß sich auf ein Medium verlassen, das gar nicht das trägt, was der Staat wirklich leisten sollte, nämlich die Rechtsgarantie, ob die Partei das gewollt hat, was in der Beurkundung steht. Es ist das Allerschwierigste, die Beurkundung und nicht etwa die Eintragung in das Grundbuch. Die ist in den meisten Fällen leicht zu machen. Es wird da und dort zutreffen, daß auch sie schwierig ist, aber sie ist doch für eine Minderbegabung zu machen. Schwer ist es aber natürlich, das, was die Parteien gewollt haben, in die richtige Fassung zu bringen, und dafür hat der Staat bisher seinen Richter als Garantie gestellt, und dafür steht der Notar, wie der Herr Abg. Dr. Spieß hier ausgeführt hat, auch ein, wenn er eine Beurkundung entgegennimmt. Er nimmt sie nicht, wie der Grundbuchführer es nur leisten kann, kraft seiner Erfahrungen hin, sondern kraft seiner juristischen Qualifikation.

Dann muß ich mich allerdings erstaunt darüber ausdrücken, daß der Herr Minister angesichts unserer entwickelten Rechtssprechung auf dem Gebiete des Grundbuchrechts sich dafür einsetzen kann und verbürgen kann daß der Grundbuchführer dasselbe zu leisten verspricht wie der Notar. Das ist nicht denkbar. Das trifft

auch tatsächlich nicht zu. Es ist nicht denkbar, daß ein Grundbuchführer eine so ausgezeichnete Rechtskenntnis und die Befähigung, die nur durch das Studium zu erlangen ist, über die Verhältnisse souverän abzuurteilen, durch die Erfahrung nachgeholt haben könnte. Ich bin gewiß überzeugt von der Tüchtigkeit dieser Grundbuchführer und kenne viele von ihnen und weiß, daß sie dem anfangenden Juristen in vielen Dingen überlegen sind. Aber man kann doch nicht sagen, daß durch die Erfahrung das tatsächlich ersetzt werden kann, was der Jurist durch jahrelanges Studium sich angeeignet hat. Das liegt in der Natur der Dinge, und bei der Qualifiziertheit unserer Rechtssprechung verstehe ich nicht, wie das Ministerium annehmen kann, ein Grundbuchführer leiste an Rechtsgarantien genau dasselbe wie ein Notar.

Dann ist gesagt worden, wir bewegten uns im Kreise mit unseren Ausführungen gegen den Art. IV. Wenn wir davon ausgingen, wie der Herr Justizminister davon ausgegangen ist, daß bisher das Justizministerium willkürlich hätte verfahren wollen, dann hätten wir uns gewiß im Kreise bewegt. Das gebe ich gern zu. Aber das nehmen wir nicht an, sondern ich nehme nur das eine an — und da wird mir das Haus wohl recht geben —, daß hier eine neue Art Belehnung mit Notarstellen möglich ist, und zwar in einer Gestalt, die nicht der Öffentlichkeit so aufdringlich wäre, wie es jetzt der Fall sein würde, wenn man irgendwelche beliebige Rechtsanwältinnen herausgriffe und mit Notarstellen belehnte. Es ist nun denkbar, daß unter dieser qualifizierten Belehnung auf ein bestimmtes Gebiet tatsächlich wenig wünschenswerte Tendenzen verfolgt werden könnten, wie ich sie vorhin bezeichnet habe. Wegen dieser Möglichkeit, die in der Situation liegt, verwerfe ich die Einrichtung und halte sie für so gefährlich, weil wir die Zukunft nicht in jeder Beziehung meistern können. Wir eröffnen Bahnen, die wir nicht mehr regulieren können. Das ist der Grund, meine Herren, warum ich glaube, mich nicht im Kreise gedreht, sondern die Situation klar beurteilt zu haben. Es handelt sich nicht darum, daß das Ministerium bisher irgendwelche Tendenzen verfolgt hätte, die ich mißbillige — keine Spur! —, sondern ich rede von der Möglichkeit, daß auf diesem Wege der Anwalt in seiner freien Entwicklung, die ihm bis jetzt eigen ist, künftig durch Zuteilung solcher kleinen Pfründen verkümmert würde, daß man sich beliebte Herren zur Zuteilung solcher kleinen Pfründen außer der Reihe herausuchte, was man jetzt bei der Zuteilung des Notariats über das ganze Land gegenüber der Öffentlichkeit nicht wagen könnte. Wie gesagt, ich möchte mich noch einmal verwahren angesichts der Gegenwart, aber die Zukunft,